

Allgemeine Kirchen-Zeitung.

F.O.

Sonntag 25. September

1825.

Nr. 126.

Leider findet sich Vieles unter uns, was wir ändern sollten und
würden, wenn unser evangelisch-kirchliches Leben nicht so mannichfaltig
gedrückt und gebunden wäre. A m m o n.

Nachwort eines niederländischen reformirten Geistlichen über die öffentliche Taufe.

* Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, daß meine
frühere Mittheilung über „die Tauf- und Abendmahlsfeier“
hier zu Lande, in der N. R. Z. freundlich aufgenommen
wurde (s. Nr. 30.), und selbst Veranlassung gab zu einem
beifälligen Schreiben eines evangelischen Geistlichen im Groß-
herzogthume Baden (s. Nr. 72.). Ja es freut mich sehr,
daraus zu vernehmen, daß nicht nur dieser unbekannte
Mitbruder meine Ansicht über die öffentliche Tauffeier ganz
theilt, und selbst, in Vereinigung mit seinem würdigen
Collegen, in seiner vorigen Gemeinde, dem gemäß gehan-
delt hat; sondern daß man auch (wie er hinzufügt) in
Deutschland anfängt, sich allmählich an die öffentliche Tauf-
feier zu gewöhnen. Möchte dieser gute Anfang einen er-
wünschten Fortgang — ihre allgemeine zweckmäßige Ein-
führung — zur Folge haben! Leider aber läßt der übrige
Inhalt jenes Schreibens u. s. w. das Gegentheil befürch-
ten, wenn nicht die höchste Kirchenbehörde — von den Lan-
desregierungen unterstützt — kräftigere Beschlüsse und Maß-
regeln wider die Privattaufe nehmen, so wie dieß in Hol-
land der Fall ist.

Ein niederländischer ref. Prediger (der vorhin im Preu-
ßischen, wo die Privattaufe, wenigstens unter den Hono-
ratioren, im Schwange war, gestanden hatte) taufte vor
etlichen Jahren das Kind eines Grafen in dessen Wohnung.
Dieß würde aber dem übrigen musterhaften Manne übel
bekommen sein, wenn nicht seine feierlich erklärte Unbe-
kanntheit mit der hiesigen Kirchenordnung ihm geholfen
hätte. Nun begnügte man sich mit einer brüderlichen Bestrafung
und ernstern Warnung für die Zukunft. Indesß gab dieser
Vorfall wahrscheinlich Veranlassung, daß die allgemeine
ref. Synode im J. 1819, mit Genehmigung des Königs,
die Privattaufe schlechterdings und ohne Ausnahme aufs
Neue verbot *).

Ähnliche Maßregeln sind, nach meiner Einsicht, in
Deutschland, wo die Privattaufe so sehr im Schwange ist,
doppelt nöthig, um diesem Mißbrauche Einhalt zu thun.
Denn wie wenig werden sonst die ganz uninteressirten und
gut gesinnten Prediger, zur zweckmäßigen Erhebung jener
Feierlichkeit, auszuwirken vermögen! — Hiervon zeugt ja
die eigene Erfahrung und weitere Mittheilung des erwähn-
ten Herrn Referenten, und zwar NB. in einem Lande, wo
die erneuerte Kirchenordnung sich so bestimmt wider die
Privattaufe erklärt, und es den Pfarrern zur theuren Pflicht
macht, „diesem Mißbrauche, so viel in ihren Kräften steht,
zu begegnen, und dafür zu sorgen, daß die Taufkinder öf-
fentlich zur Ortskirche gebracht werden.“

Woher kommts aber, daß die badische Kirchenvereini-
gungsurkunde, hinsichtlich dieses wichtigen Punktes, so wo-
nig auswirkt? Sind denn die meisten Pfarrer den Kirchen-
gesetzen so unwillfährig, daß sie ihre heilige Pflicht ver-
nachlässigen? Oder haben die sogenannten Honoratioren
und distinguirten Classen das ausschließliche Recht und Ver-
mögen, jene heilsame Verordnungen so ganz nach Willkür zu
entkräften?

Wie dem auch sei, ich bin der festen Meinung, daß
man, um der öffentlichen Taufe, wie sie es verdient, mehr
allgemeinen Eingang verschaffen zu können, die Privattaufe
schlechterdings, ohne Rücksicht des Standes und Vermö-
gens, verbieten und daran die feste Hand halten muß.
Und warum sollte man eine solche Verbesserung nicht eben
sowohl in Deutschland, als in Holland, einführen und
durchsetzen können? Könnten nicht auch die unzureichend
besoldeten Geistlichen, für den etwaigen Verlust der aus-

bildung veranlaßt: „Es wird den Geistlichen, welche man
dazu ersucht, frei stehen, in Gegenwart eines oder mehrerer
Ältesten, oder (in deren Ermangelung) einiger Mitglieder
der Gemeinde, in der Kirche, oder Kirchentammer, die heil-
ige Taufhandlung feierlich zu verrichten an Kin-
dern, deren Väter einerseits römisch-katholisch sind, oder
schon vor dem Sonntage den Ort, wo das Kind geboren
ist, verlassen müssen.“

*) Eingetretene Umstände haben im J. 1821 die folgende Mo-

der Privattaufhandlung einkommenden Emolumente, auf eine andere Weise entschädigt werden? —

Soll aber die öffentliche Taufe nicht schon bald nach ihrer Einführung den Reiz der Neuheit verlieren, sondern auf die Dauer einen guten Eindruck machen und wesentlichen Nutzen stiften; so muß sie durchaus zweckmäßig eingerichtet, und Alles sorgfältig vermieden werden, was den heilsamen Eindruck benachtheiligen könnte. — In Holland weiß man über diesen Punkt aus Erfahrung zu sprechen. In der ref. Kirche wurde die Taufe von jeher, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, öffentlich gehalten. Weil dieß aber viel zu häufig (und zwar nicht nur an jedem Sonntage, sondern auch im wöchentlichen Gottesdienste) Statt fand; — und da auch mancher Geistliche, von der langen Predigt ermüdet, oder aus Furcht vor Geldbuße*), diese Taufhandlung zu eifertig betrieb; so verkehrte diese an sich wichtige Feierlichkeit bei Vielen ihren wohlthätigen Endzweck, und Mancher verließ am Ende der Predigt schon die Kirche, um dem zu sehr gewohnten Ritus der Taufhandlung auszuweichen**).

Um so erwünschter und verdienstvoller war, nach der segensreichen Wiederherstellung unsers Landes, die edle Bemühung des theuren Königs (unter dessen constitutioneller und musterhafter Regierung wir uns, auf die Dauer, wahrlich frei und glücklich schätzen), auch an die Verbesserung des Kirchenwesens die väterliche Hand zu legen. Dem zufolge hat die von ihm eingesetzte allgemeine christliche Synode der ref. Kirche, unter andern auch hinsichtlich der öffentlichen Taufhandlung, weise Beschlüsse — theils gesetzlich, theils empfehlend — abgefaßt***), die zwar nicht überall, in ihrem ganzen Umfange, eben leicht und schnell ausführlich sind — denn es gibt auch hier zu Lande Vorurtheile, örtliche Hindernisse u. s. w. — deren wohlthätige Wirkung aber in vielen Gemeinden unverkennbar ist, und hoffentlich mit der Zeit sich immer weiter verbreiten wird.

Zur zweckmäßigen und gemeinnützigen Einrichtung der öffentlichen Taufe gehören, nach meiner auf vielfährige Bemerkungen und eigene Erfahrung gegründeten Einsicht, die folgenden Punkte:

1) Daß, hinsichtlich dieser wichtigen Feierlichkeit, kein Unterschied des Standes und Vermögens Statt finden darf. Man sehe meine früher angeführten, und vom mehrerwähnten Referenten näher erörterten Gründe, und vergleiche damit Koloss. 3, 11. u. s. w.

*) In vielen, besonders großen Stadtgemeinden (wo am Sonntage viermal gepredigt wird, und man öfter eine halbe oder ganze Stunde, und selbst noch länger, vor dem Anfange des Gottesdienstes schon in der Kirche sein muß, um gehörigen Platz zu finden, welche lange Zwischenzeit aber mit dem Gesange und Vorlesen aus der heil. Schrift abwechselnd zugebracht wird), steht durchgehends eine Geldbuße von 1 — 3 und mehrern Gulden auf die Ueberschreitung des für die ganze Dauer des Cultus festgesetzten Zeitraums.

**) Sucht man zu Darmstadt vielleicht einem ähnlichen Mißbrauche vorzubeugen, so ist dieß allerdings sehr lobenswürdig, dennoch aber, nach meiner Einsicht, kein hinreichender Grund, um die öffentliche Taufe schon vor der Predigt zu verrichten, wie ich aus einer Note des Herrn Hospredigers E. J. sehe, daß dort Statt findet.

***) Die Hauptpunkte habe ich schon in meiner vorigen Mittheilung berührt.

2) Daß aber dieselbe nicht an jedem Sonntage, und noch weniger beim gewöhnlich schlecht besuchten Wochengottesdienste, sondern nach Maßgabe des Raumes und anderer örtlichen Umstände, nur vier, sechs bis acht oder höchstens zwölfmal im Jahre Statt finde an dazu bestimmten Sonntagen oder vorzüglich passenden Festtagen, z. B. Pfingsten. — Denn eine zu häufige Wiederholung schwächt gewöhnlich den Eindruck dieser Feierlichkeit.

3) Die Mütter sowohl, als die Väter, müßten derselben beiwohnen, um ihre Kinder mit eigener Hand der Taufhandlung anzubieten, und sich gemeinschaftlich zur treuen Erfüllung ihrer älterlichen Pflichten feierlich zu verbinden. — Dieß halte ich für so nöthiger, da die Mütter gewöhnlich sich am meisten mit der Auferziehung — wenigstens in den frühern Jahren — befassen müssen.

4) Der ganze Gottesdienst müßte auf diese Feierlichkeit Beziehung haben, und ihr ein, auch für die versammelte Gemeinde erbauliches Interesse geben. — Auf diese Weise würde nicht leicht Jemand zu früh die Kirche verlassen, sondern ein Jeder das äußerst interessante Ende (nicht nur die mit Würde zu verrichtende Taufhandlung selbst, sondern auch die feierliche Dankagung und das Gebet für Aeltern und Kinder u. s. w.) theilnehmend abwarten.

5) Einige andere schon früher berührte Punkte (z. B. daß die Täuflinge erst zu Ende der Predigt in die Kirche gebracht, und sogleich nach der Taufe wieder herausgebracht werden; ferner: daß die Aeltern, schon bei der Angabe der Kinder, über die Wichtigkeit der Taufe und ihrer Gelübde, vorbereitungsmäßig unterhalten werden müßten u. s. w.) will ich jetzt nicht wiederholen, kann aber nicht umhin, zu-
legt noch

6) in Erwägung zu geben, ob es nicht rathsam sei, die unehelichen Kinder nicht zugleich mit den übrigen, sondern bei einer andern schicklichen Gelegenheit, zu taufen, wo denn die Mütter, nach einer vorhergegangenen Unterhaltung über ihr Vergehen u. s. w., gegenwärtig sein, und nach Befinden auch öffentlich einen passenden Zuspruch bekommen müßten. Diese Maxime findet hier zu Lande häufig Statt, und kommt mir in mehrerer Hinsicht sehr empfehlenswerth vor.

Daß nun eine solche Einrichtung der öffentlichen Taufe feier, nach allen den obigen Punkten, in der That ausführbar ist und wesentlichen Nutzen stiftet; davon zeugt hier zu Lande manche angenehme Erfahrung. Und warum sollte diese Feierlichkeit nicht eben so zweckmäßig in Deutschland eingerichtet werden können? Alles läßt sich freilich dort eben so wenig, als hier, erzwingen (und dieß wäre selbst nicht einmal zu wünschen; denn Zwang bleibt doch immer Zwang, und wirkt öfter der herzlichsten Theilnahme an einer so wichtigen Sache gerade entgegen). Vieles darf man bloß vernünftig und herzlich empfehlen, und die allmähliche Wirkung dem eigenen Nachdenken und religiösen Gefühle der Gemeindeglieder überlassend, ruhig und Geduld abwarten. Hierhin gehört insonderheit der obige vierte Punkt hinsichtlich der Wöchnerinnen.

Wenn man aber die Privattaufe als einen Mißbrauch gesetzlich abschafft, und die öffentliche Tauffeier übrigens zweckmäßig einzurichten sucht; so werden auch die Wöchnerinnen gewiß allmählich die bisherigen Vorurtheile fahren lassend, und ihre Wiederherstellung ruhig abwartend, mit

Freude Theil nehmen an einer so wichtigen und herzerhebenden Feierlichkeit. —

Soll aber dieser wohlthätige Zweck gehörig erreicht werden, so muß man, nach meiner Einsicht, den Aeltern keine Zeit gesetzlich bestimmen, innerhalb welcher sie ihre Kinder taufen zu lassen schlechterdings verpflichtet sein sollen; oder wenn man etwa für eine solche Zeitbestimmung hinreichende Gründe haben möchte, so müßte dieselbe nicht weniger, als drei Monate festsetzen *). Denn die Aeltern, und vorzüglich die Mütter, könnten ja durch allerlei Umstände außer ihrer Schuld, verhindert werden, ihre Kinder in eigener Person der öffentlichen Tauffeier früher anzubieten, als in der achten, zehnten, oder selbst zwölften Woche. Wirklich dieß hier zu Lande, und auch in meiner Gemeinde, zu weilen der Fall, ohne daß man daran denkt, ihnen eine so späte Beirathung jener Feierlichkeit zu verbieten, oder auch nur einigermassen zu erschweren.

Denn das alte Vorurtheil, daß die Kinder schon am ersten oder längstens zweiten Sonntage nach der Geburt getauft werden müßten, ist, wenigstens in meiner Gemeinde, wo es, bei meiner Ankunft vor 21 Jahren, noch allgemein herrschte, gänzlich gewichen, und nimmt auch in den übrigen niederländischen Gemeinden je länger je mehr ab. P. G.

Ultramontanismus in Frankreich.

* Ein literarisches Blatt (Globe) hatte einige der lauteften Wortführer des Ultramontanismus des Abfalls von den wahren Grundsätzen der katholischen Kirche und der Einführung eines schwankenden Mysticismus beschuldigt. Mit diesem letztern sei namentlich der Jesuitismus eng verknüpft, welcher zugleich die ganze katholische, so wie die französische Kirche insbesondere von ihrer eigentlichen Grundlage hinwegzuheben strebe, und noch eine größere Aufmerksamkeit der echten Katholiken verdiene, als selbst die Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts. Auf diese Beschuldigungen antwortet ein in ultramontanischen Grundsätzen geschriebenes Blatt (Drapeau blanc) in folgender Erklärung: Das Grundprincip der Kirche ist zweifacher Art: die Lehre und die Gestalt, die Symbole, unter welchen diese Lehre sich darstellt. Die äußere Kirche hat einen Anfang gehabt und ist nur allmählich zu ihrer Reife gekommen. Sie ist in allen ihren Theilen unter Gregor VII. vollendet worden. Dieser Papst hat die Kirche von dem Staate getrennt (?), in welchem sie bis zu ihrer Vollständigkeit eingekörpert gewesen. Seit dieser Zeit hört aller Streit zwischen Kirche und Staat auf, oder hat wenigstens keinen Zweck mehr. Darum kann es auch keine Beschuldigung des Ultramontanismus mehr geben. — In der Kirche ist aber noch zugleich ein beweglicher Theil, der immer mit dem Jahrhunderte in Harmonie steht, aber mit der Hierarchie, die so ewig als die

Instalt des Christenthums ist, nichts gemein hat: er begreift allein das äußere Betragen, die Disciplin. Sie ist, wie Alles, was sich auf diese Welt bezieht, gewissen Gesetzen der Klugheit, der Politik unterworfen. Doch darf dieser Theil der Kirchenlehre nicht mit der Kirche selbst verwechselt werden, welche sich, jenen Gesetzen zufolge, nicht allein für gewisse Staatsformen eignet, sondern überall an die wahre Nationalität sich anschließt. Die Kirche folgt daher auch der Aufklärung jeder Epoche, nur läutert sie dieselbe in dem Siegel ihrer heiligen Flamme. Sie hat kein Interesse, ihre Diener und ihre Kinder in der Unwissenheit zu erhalten; sie fordert im Gegentheile für ihre Auserwählten einen höheren Unterricht, und für die Schwächeren an Geistesvermögen einen Unterricht, der ihren geringern Fähigkeiten angemessen ist. Aber sie bekämpft das unverdaute Wissen, das aus unreifen Kenntnissen entsteht, welche eher gefährlich, als nützlich werden. — In diesem Artikel ist der Verfasser nicht schwer zu errathen, der darin herrschende jesuitische Geist und seine kluge Verschönerung weist sogleich auf den abgefallenen Schweizer hin.

In Paris hat sich das Gerücht verbreitet, die päpstliche Bulle über die Wiederherstellung der Jesuiten sei von dem Staatsrathe registrirt worden. Wie weit die Apologeten dieses Ordens gehen, erhellt wohl am besten aus der Frage der Quotidienne, welche die Unterwerfung der Ordensbrüder in Paraguay unter die portugiesische Regierung rühmt, und hinzusetzt: Haben Sie aber diese Kolonie zurückbegehrt, welche sie durch das Evangelium erobert hatten? Es ist ja bekannt, daß sie Befehle erhielten, die Kolonie, welche ihnen angehörte, zu verlassen, und daß diese Menschen, die man so herrschsüchtig schilt, sich sogleich ohne Lärm (éclat) zurückzogen. Wir bedauern, daß man diesen Freunden der Loyoliten nicht das neueste Heft des Sophronizon entgegen halten kann, welches diese Unterwürfigkeit in ein so wahres Licht gesetzt hat. Von eben dieser Partei rührt vermuthlich auch der Artikel der Etoile (24. Juli) her, in welchem die Ungerechtigkeit der Grundsätze der gallicanischen Kirche recht offenbar durch eine Umstellung derselben, indem sie auf die weltliche Macht angewandt werden, dargethan werden soll. Dieses erbärmliche Nachwerk ist folgendes:

Die Oberhäupter der Nationen, ihre Nachfolger und die Nationen selbst haben von Gott nur eine Gewalt über weltliche und bürgerliche Dinge erhalten. Jesus Christus sagt: man solle Gott geben, was Gottes ist, u. s. w., und wir erklären dem zufolge, daß die Päpste aus Befehl Gottes in rein geistlichen Dingen keiner weltlichen Macht unterworfen sind; daß sie durch die weltlichen Fürsten nicht abgesetzt werden können; daß die Gläubigen nicht der Unterwerfung und des kanonischen Gehorsams entheben werden können, zu dem sie gegen die Geistlichen verpflichtet sind u. s. w., und daß diese Lehre genau befolgt werden müsse, weil sie mit dem Worte Gottes, mit der Tradition der heil. Väter und den Beispielen der Heiligen übereinstimmt.

Aus diesen Grundsätzen müssen wir das Betragen der jungen, neuerdings aus den Seminarien entlassenen Geistlichen betrachten, welche mit der höchsten Insolenz und Arroganz die angemessenen Rechte ihres Amtes durchzusetzen suchen, wie folgende Fälle beweisen:

*) Aus dem mehrerwähnten Schreiben sehe ich, daß im Großherzogthume Baden, zufolge der dortigen Kirchenordnung, die Taufe in keinem Falle über sechs Wochen nach der Geburt des Kindes verhöben werden darf. In einigen andern Ländern Deutschlands ist (wie ich meine) diese Zeitbestimmung in noch engere Grenzen beschränkt, selbst mit beigefügter Bedrohung einer Geldbuße. In Holland weiß man davon nichts, wohl aber von einem Gesetze, daß die Geburt eines jeden Kindes dem Bürgermeister unverweilt angegeben werden muß.

Ein Richter des Gerichtshofes von Poitiers war in Saint-Jean-d'Angely gestorben. Da der Geistliche dieser Gemeinde das kirchliche Begräbniß verweigerte, wandte sich selbst der Gerichtshof an ihn, und suchte durch vernünftige Vorstellungen die kirchliche Feier für den Verstorbenen zu erlangen. Der Geistliche antwortete auf eine äußerst beleidigende Weise, und der Gerichtshof glaubte eine Anklage wegen beleidigter Ehre einlegen zu müssen. Nun aber erklärte der Geistliche, daß nicht allein dieser Gerichtshof nicht in seiner eigenen Angelegenheit sprechen, sondern daß ein Geistlicher überhaupt von keinem weltlichen Gerichtshof vernommen werden könne, weil dieser die Gesetze und Grundsätze der kathol. Kirche nicht zu würdigen verstehe.

Die Geschichte des Geistlichen in Blois, der seine Gemeinde aufforderte, nicht mehr für den König zu beten, weil er dadurch, daß er die Constitution beschworen hat, kein Christ mehr sei, ist zwar von einigen Zeitungen in Zweifel gezogen worden, aber doch so wahr, daß ein unter dem Einflusse der Jesuiten stehendes Blatt folgende Nachricht darüber gegeben hat: Am 25. Juli hat der königl. Procurator vor dem versammelten Gerichtshofe das Betragen des Pfarrers von St. Sulpice bei Blois angeklagt, der beschuldigt ist, in der Ausübung seines Amtes und in öffentlicher Versammlung eine Rede gehalten zu haben, in welcher er theils die Regierung getadelt, theils zum Ungehorsame gegen die Gesetze aufgefordert hat. Der Gerichtshof verordnete demnach die Vorlegung der Acten, um den Proceß einzuleiten, und ernannte eines seiner Mitglieder zur nähern Information. Schon hat der Bischof den Pfarrer suspendirt, und die kirchlichen und bürgerlichen Behörden gehen so gleichen Schrittes, um jeden Scandal zu hindern und den Thäter zu bestrafen.

Diese Züge müssen wir noch mit folgendem vermehren, welcher zeigt, wie großen Mißbräuchen das Gesetz über das Sacrilegium in den Händen des Fanatismus ausgesetzt ist.

Der Deservant von Mezières übersandte dem königl. Procurator des Gerichtshofes von Dreux folgenden Verbalproceß, welchen mit der Adjunct des Maire's der Gemeinde den 12. Juni unterzeichnet hat:

Heute, Sonntag den 12. Juni 1825, um zehn Uhr Morgens, befand ich u. s. w. mich in Uebung meines Amtes, der Procession des heiligen Sacraments beiwohnend, welche an der Octave des Fronleichnamstages Statt hat. Bei der Rückkehr von einem außer der Kirche erbauten Altare erschien vor der Procession Karl Auzeray, ein Nebmann, in der Gemeinde wohnhaft, ein Protestant seiner Religion. Als er zu dem Zuge kam, wo die Bruderschaft der Wohlthätigkeit und die Mädchen der Schwesterschaft der heil. Jungfrau vor dem Himmel einhergingen, hatte er Anfangs, zehn Schritte ungefähr von dem Himmel entfernt, den Hut abgezogen, aber sogleich wieder aufgesetzt. Er hörte nicht auf die Erinnerung des Schullehrers, und ging so in der Entfernung eines Meters vor dem Himmel vorbei. — Da ich diese Insolenz sah, rief ich ihm mit lauter Stimme zu, den Hut abzugeben. Ohne ihn aber abzugeben, antwortete mir der Unvorsichtige (imprudenter), ohne daß ich seine Worte wegen des Gesanges verstand. Auch der Adjunct wandte sich in Amtskleidung an ihn, ihn zu seiner Pflicht anmahnd. Er aber antwortete: ich kenne meine Pflicht, und

habe die Gesellschaft begrüßt. Wegen dieser Unterbrechung der Ceremonie haben wir in Folge des 13. Art. des Gesetzes vom 20. April 1825 diesen Verbalproceß niedergeschrieben u. s. w.

Der Gerichtshof entschied indessen den 11. Juli, daß der Anklage nicht Folge geleistet werden könne. — Diese heftige Klagschrift ist um so auffallender, da die Mehrzahl der Gemeinde aus Protestanten besteht, und diese dafelbst eine Kirche haben, folglich nach dem Gesetze vom 8. April 1808 keine religiöse Fei-lichkeit außer der Kirche Statt finden sollte. P. L.

M i s c e l l e n.

† Brüssel, 31. August. Der Widerspruch eines Theils der kathol. Geistlichkeit gegen die letzten Maßregeln der Regierung, hinsichtlich des kirchlichen Unterrichts, nimmt einen ernsthaften Charakter an. So soll nämlich der Erzbischof von Mecheln Vorstellungen gegen die Organisation des philosophischen Collegiums gemacht haben, das zum Unterrichte der jungen, sich dem kirchlichen Stande widmenden, Katholiken bestimmt ist. — Der König hat erst kürzlich, hinsichtlich der so eben bezeichneten jungen Leute, auf Bitte des Erzbischofs von Mecheln und zweier anderer Geistlichen eine dieselben begünstigende Verordnung, hinsichtlich der Conscriptio, erlassen. — In Brüssel wurde kürzlich im Theater in Gegenwart des Hofes die Stelle eines Stückes, worin die Kapuziner und Jesuiten mitgenommen wurden, von dem Publicum mit dreimaligem Beifallklatschen aufgenommen.

† London, 18. Aug. Ein Ereigniß, welches nicht unbeachtet zu bleiben verdient, ist die freiwillige Vertagung des neuen kathol. Vereins in Irland, bis auf den nächsten November. Kann dies selbe auch nicht als eine gänzliche Auflösung ausgelegt werden, wie die Gegner der Emancipation gern glauben möchten, so muß man gestehen, daß jener Schritt mehr die Wirkung einer weisen Besonnenheit und Ueberlegung, als die der Laune ist, welche man den Irländern zum Vorwurfe machen wollte. Der neue Verein, als ein constituirter Körper, kann bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wie die Emancipationsangelegenheiten in England und Irland stehen, gewiß nichts Gutes wirken, da selbst die Freunde der Emancipation im Cabinette denselben mit eifersüchtigem Auge schon ihres Amtes wegen, ansehen (wir sprechen hier nicht von Versammlungen zur Einreichung von Petitionen an das Parlament, und zur Anschaffung von Unterschriften und Mitteln dafür; es ist dies ein Grundrecht der Britten, das nur mit der Verfassung aufhören kann), und Manches von den Gegnern anhören müssen, welches, gegründet oder nicht, doch nur Nachtheil bringt. Gerade weil die Emancipation allein noch sehr weit entfernt ist, Irland so bald aufzuhelfen, und der Eintritt einer neuen Partei im Parlamente nur mit Vorbringung von Klagen und Beschwerden auf eine lange Reihe von Jahren begleitet sein wird, verlangt diese Angelegenheit, als eine höchst wichtige Staatssache, die zarteste Behandlung; auch darf nicht geläugnet werden, daß ein bestehender und wirksamer Verein gar zu sehr das Einschleichen fremdartigen, ultramontanistischen Stoffes erleichtert, sei es auch nur in der Gestalt einer Anhänglichkeit, oder des Anrathens, worfür sich aber jeder Irländer zu hüten hat, will er die Zuneigung der aufrichtigen Freunde seiner Sache nicht verschmerzen. Aus diesen Gründen enthält sich jetzt die kathol. Aristokratie in England und Irland, so wie die meisten einflußreichen Männer, aller Theilnahme an dieser neuen Gesellschaft, und Hr. O'Connell, gewiß ein vortrefflicher Patriot und treuer Unterthan, sieht zu gut ein, daß die herzustellende Eintracht unter seinen Glaubensbrüdern, welche wegen der im vorigen Parlamente vorgebrachten drei Bills ziemlich erschüttert worden war, so wie Geradheit und Offenheit, allein nothwendige Bestandtheile zur Erreichung ihres allgemeinen Zweckes sind, wozu aber ein Verein nicht führen kann, dessen Charakter mehr Knabenhaft, mehr ein Tögen gegen die vorige Parlamentsacte, als männlich und weise ist.